

HVBG-Info 09/1988 vom 31.03.1988, S. 0743 - 0746, DOK 473/017-BSG

Keine Gewährung von Rente an die frühere Ehefrau gemäß
§ 1265 Abs. 1 Satz 1 RVO - BSG-Urteil vom 17.11.1987 - 5b RJ 68/86

Keine Gewährung von Rente an die frühere Ehefrau gemäß § 1265 Abs. 1 Satz 1 RVO – Erwerbstätigkeit der früheren Ehefrau – Zumutbarkeit;

hier: BSG-Urteil vom 17.11.1987 - 5b RJ 68/86 - Das BSG hat mit Urteil vom 17.11.1987 - 5b RJ 68/86 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Rente an früheren Ehegatten - Erwerbstätigkeit der früheren Ehefrau - Zumutbarkeit:

- 1. Das Unterhaltsrecht geht und ging von der grundsätzlichen Eigenverantwortung jedes geschiedenen Ehegatten für seinen Unterhalt aus (vgl. BSG 06.06.1986 - 5b RJ 18/85 = SozR 2200 § 1265 Nr. 79 = HV-INFO 1986, S. 1798-1803).
- 2. Unzumutbar kann eine Erwerbstätigkeit sein, wenn die Arbeitskraft des geschiedenen Ehegatten durch die Betreuung von Kindern gebunden ist. Dabei sind die Umstände des einzelnen Falles zu würdigen. Bei der vorzunehmenden Abwägung der Umstände des Einzelfalles kommt es neben den persönlichen Verhältnissen des Unterhalt fordernden Ehegatten vor allem auf die Betreuungsbedürftigkeit des Kindes an (vgl. BGH 26.10.1984 - IVb ZR 44/83 = NJW 1985, 429). Dabei spielt nicht nur das Alter des Kindes eine Rolle, sondern insbesondere sein Gesundheitszustand, sein schulischer und sonstiger Entwicklungsstand sowie möglicherweise bei ihm aufgetretene Verhaltensstörungen.